

Satzung des Fördervereins der Kita Pusteblume e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kita Pusteblume“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) (nachfolgend „Verein“ genannt) und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 2939 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Skorpionstraße 7, 39118 Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des Einkommenssteuergesetzes erhalten.
6. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen, nach vorherigem Beschluss durch den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB), erstattet. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.
7. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Sinne des § 3 erfolgen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Kita Pusteblume, Skorpionstraße 7, 39118 Magdeburg (nachfolgend „Kita Pusteblume“ genannt) im Sinne der Abgabenordnung;
 - b) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kita Pusteblume;
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Beschäftigungsmaterialien, Spielzeug, Sport- und Spielgeräten, Ausstattungsgegenständen und ähnlichen Mitteln;
 - d) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten der Kita Pusteblume;
 - e) Unterstützung von Kita- und Gruppenausflügen;
 - f) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Kita-Wettbewerbe;
 - g) Unterstützung der Gremien der Kita und Elterninitiativen;

- h) Unterstützung bei der Herausgabe von Informationen, z. B. an Eltern, Kinder, zur Außendarstellung und im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins;
- 3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Mit dem Aufnahmeantrag sind die Satzung, die Ordnungen und die Datenschutzhinweise des Vereins anzuerkennen.
3. Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) trifft die Entscheidung über die Aufnahme durch Zustimmung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Formlose Erklärung des Austritts durch das Mitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) Streichung des Mitglieds oder der juristischen Person oder Personenvereinigung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (im Sinne des § 26 BGB), wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein den Wert eines Jahresbeitrages übersteigen und eine einmalige, schriftliche Mahnung mit Ankündigung der Streichung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung nicht zum vollständigen Ausgleich der Forderung des Vereins führt. Eine weitere Mitteilung über die Streichung erfolgt in diesem Falle nicht.
 - c) Ausschluss des Mitglieds oder der juristischen Person oder Personenvereinigung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens in erheblichem Maße. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.

Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht der schriftlichen Erwiderung gegen diese Entscheidung, binnen vier Wochen nach Empfang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung regelt den jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7) und
2. der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres durchzuführen ist.
2. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) durch Beschluss.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z. B. E-Mail, Brief) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) festgesetzt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl oder Abwahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) Wahl oder Abwahl von mindestens einer Rechnungsprüferin/einem Rechnungsprüfer,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Rechnungsprüferin(nen)/des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - e) Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung (Ausnahme § 10 Abs. 3) oder die Auflösung des Vereins (§ 12).
6. Versammlungsleiter/in der Mitgliederversammlung ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung (§ 10) oder die Auflösung des Vereins (§ 12) betreffen.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) in Textform, auch per E-Mail, Ergänzungen der Tagesordnung beantragen (Dringlichkeitsanträge).

Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

Bei Bestätigung von Dringlichkeitsanträgen kann die Mitgliederversammlung darüber beraten und beschließen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung (§ 10) oder Auflösung des Vereins (§ 12) sind nicht zulässig.

- 9.** Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden (Initiativanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Bestätigung von Initiativanträgen kann die Mitgliederversammlung darüber beraten und beschließen. Initiativanträge auf Änderung der Satzung (§ 10) oder Auflösung des Vereins (§ 12) sind nicht zulässig.

- 10.** Für Wahlen gilt Folgendes:

a) Gewählt wird grundsätzlich in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

b) Hat bei einer Einzelwahl im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

c) Blockwahl: Sind mehrere Vereinsämter zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl mit einfacher Mehrheit durchgeführt werden. Vor der Wahl fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss, ob die Wahl in Form einer Einzel- oder Blockwahl erfolgen soll, mit einfacher Mehrheit.

Es ist zu beachten, dass im Falle von konkurrierenden Kandidaturen für die Wahl eines oder mehrerer Vereinsämter eine Blockwahl ausgeschlossen ist.

- 11.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) beantragen, oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Form wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

- 12.** Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin/vom Schriftführer und von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zugänglich gemacht.

- 13.** Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am gemeinsamen Versammlungsort (online und hybrid):

a) Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem gemeinsamen Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz, anderen Medien oder Telefon) ausüben.

b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Vollständig online oder hybrid (d. h. gemischt, zeitgleich sowohl in Präsenz sowie online und/oder telefonisch) abgehaltene Mitgliederversammlungen finden in Bezug auf die Teilnehmer ganz bzw. teilweise ohne Anwesenheit an einem gemeinsamen Versammlungsort über eine nur für Mitglieder zugängliche elektronische Kommunikationsplattform statt. Diese Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-

Mail oder sofern keine E-Mail-Adresse vorliegt in Textform spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene, zuletzt bekannte E-Mail- oder Post-Adresse. Für die Rechtzeitigkeit der postalischen Zustellung genügt die Absendung eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten.

- c) Eine Mitgliederversammlung mit Teilnehmern ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - a) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - b) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer.
2. Im geschäftsführenden Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied (im Sinne des § 26 BGB) eine Stimme.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b) bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden;
 - c) einer/einem von der Kita-Leitung bestimmten Vertreterin/Vertreter;
 - d) einer/einem vom Kita-Träger bestimmten Vertreterin/Vertreter;
 - e) einer/einem von dem Elternkuratorium bestimmten Vertreterin/Vertreter.
5. Im erweiterten Vorstand haben Mitglieder nach § 8 Abs. 4 a) und 4 b) jeweils eine Stimme, Mitglieder nach § 8 Abs. 4 c) ff wirken in beratender Funktion mit.
6. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand können sich eine getrennte oder eine gemeinsame Geschäftsordnung geben.
7. Vorstandssitzungen sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einzuberufen, sie können auch telefonisch oder online (ohne Anwesenheit am gemeinsamen Versammlungsort) stattfinden.
8. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Vorstands anwesend sind.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (im Sinne des § 26 BGB) und die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands handeln nach gemeinsam zu fassenden Beschlüssen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands haben Vorrang vor Beschlüssen des erweiterten Vorstands.
10. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn zwei von drei Vorstandsmitgliedern (im Sinne des § 26 BGB), zugestimmt haben.
11. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

- 12.** Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind insbesondere:
- a)** Führung der laufenden satzungsgemäßen Vereinsarbeit einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel;
 - b)** Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c)** Erstattung des Rechenschaftsberichtes;
 - d)** Entscheidung über schriftliche und begründete Anträge an den Verein im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen;
 - e)** Entscheidung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß den Regelungen der Satzung (§ 4 Abs. 4 b) und c));
 - f)** Prüfung, ob vorgesehene Ausgaben des Vereins aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vorrangig aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln der Kita/des Kita-trägers oder ähnlichen zugänglichen Quellen finanziert werden können.
- 13.** Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) kann eine Mitgliederordnung und eine Versammlungsordnung, sowie weitere Ordnungen erlassen. Neufassungen oder Änderungen dieser Ordnungen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt.
- 14.** Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands (im Sinne des § 26 BGB).
- 15.** Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Zweck des Vereins gemäß § 3 vereinbar sein.
- 16.** Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen benennen (Kooptation).
- 17.** Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- 1.** Mindestens eine/ein Rechnungsprüfer/in wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüferin(nen) oder der/die Rechnungsprüfer, muss/müssen nicht Mitglied/er des Vereins sein, darf/dürfen jedoch weder Mitglied/er des geschäftsführenden Vorstands noch Angestellte/r des Vereins sein.
- 2.** Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3.** Aufgaben sind insbesondere:
 - a)** mindestens einmal im Jahr sachliche und rechnerische Prüfung der Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege
 - b)** Erstattung eines Prüfungsberichtes an die Mitgliederversammlung und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands.

§ 10 Satzungsänderungen und Satzungsneufassung

1. Satzungsänderungen oder eine Satzungsneufassung können/kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt sind/ist.
2. Satzungsänderungen oder eine Satzungsneufassung können/kann nur auf Mitgliederversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die vom Amtsgericht, Finanzamt oder einer anderen Behörde veranlasst werden sowie redaktionelle Änderungen (Schreibfehler, Korrekturen von Verweisen) kann der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) alleine beschließen. Er muss die Mitglieder darüber jedoch unmittelbar unterrichten und im Falle von redaktionellen Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen lassen.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein KEZ KAULE e. V., der Kindertagesstätten „Abenteuerland“ und „Lennéstraße“ als Vermögensempfänger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kann die Auflage zu Gunsten der vorgenannten begünstigten Einrichtung Förderverein KEZ KAULE e. V. nicht mehr erbracht werden, so soll das Vereinsvermögen an die Stadt Magdeburg, mit der Auflage im Stadtteil Magdeburg Reform eine Kindertageseinrichtung entsprechend den in § 3 genannten Zwecken zu unterstützen, ausgereicht werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Maßgeblichkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder des Vereins gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben, sofern sie bei der Festlegung oder bei der späteren Änderung der Satzung den Punkt bedacht hätten.

§ 14 Inkrafttreten

Dieser Satzung wurde im Rahmen der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.11.2022 durch die Mitglieder zugestimmt, sie tritt ab 01.01.2023 in Kraft. Es handelt sich um eine Satzungsneufassung.